

Statuten nebst Geschäftsordnung

des

Deutschen Buchdruckerverbandes.

Zweck und leitende Grundsätze.

§ 1.

Der Deutsche Buchdruckerverband erstrebt die materielle Besserstellung und geistige Hebung seiner Mitglieder mit allen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln.

§ 2.

Die leitenden Grundsätze zu Erreichung dieses Zweckes sind folgende:

- a. Vereinigung der Gehilfen, event. mit den Principalen, zur Hebung und Förderung des Berufs, Feststellung und Aufrechterhaltung der entsprechenden Arbeitspreise, Sicherstellung gegen unbefugte und maßlose Concurrenz, Abschaffung aller regelmäßigen Sonntagsarbeit;
- b. gründliche Regelung, resp. Verbesserung des Lehrlingswesens;
- c. Errichtung und Erweiterung von Kranken-, Invaliden- und Viaticumskassen, Regelung der weiteren Unterstützungskassen, Durchführung bedingungsloser Gegenseitigkeit und Freizügigkeit in allen übrigen unter dem Schutze des Verbandes stehenden Kassen, Förderung, bez. Errichtung von Productivgenossenschaften;
- d. Hebung und Förderung der geistigen Fähigkeiten, würdige Pflege der Collegialität, Hebung der Moral, Anschaffung von Bibliotheken, Einführung von Unterrichtsstunden, wissenschaftlichen und technischen Vorträgen u.;
- e. inniger Verkehr der Collegenkreise untereinander, festes Zusammenhalten in allen Lagen und Gefahren des Berufs, gegenseitige Unterstützung.

1) Jeder Ortsverein ist verpflichtet, die hier aufgestellten Grundsätze möglichst zu den seinigen zu machen. Obwohl es demselben überlassen bleibt, bezüglich der Ausführung dieser Grundsätze localen Eigentümlichkeiten Rechnung zu tragen, so müssen doch die betreffenden Einrichtungen stets in Einklang gebracht werden mit denen anderer Orte zu Gunsten der größtmöglichen Gleichmäßigkeit. In Zweifelsfällen steht dem Verbandspräsidium der Entscheid. zu.

2) Bei Errichtung neuer Unterstützungskassen ist dasselbe Verfahren zu beobachten; schon bestehende sind dem entsprechend zu organisieren. — Unter dem Schutze des Verbandes stehen alle diejenigen Unterstützungskassen, deren Organisation den Verbandsgrundsätzen entspricht und die durch Anerkennung der Beschlüsse des Verbandes die rechtliche (Zahlung des Viaticums nur an Verbandsmitglieder, Einführung der Freizügigkeit und Gegenseitigkeit u.). In diesem Falle verpflichtet sich der Verband, die betreffende Kasse in jeder Beziehung zu unterstützen, resp. jede Schädigung von derselben abzuhalten.

Organisation.

§ 3.

Der Verband umfaßt alle Collegenkreise des Reichslands; dieselben haben sich in Gauverbände zu vereinigen. Isolirt liegende kleinere Vereine (Ortsvereine) können unter besonderen Umständen vom Ausschuß aufgenommen werden, haben sich aber den Bestimmungen des Verbandspräsidiums bezüglich ihres Anschlusses an einen Gauverband zu fügen. Ein etwaiger Austritt aus einem bestehenden Gauverbande ist nicht gestattet.

Es ist an jedem Druckorte nur die Bildung eines zum Verbandszugehörigen Vereins gestattet.

1) Orte mit mindestens 50 Mitgliedern sind verpflichtet, sich mit den umliegenden kleineren Orten zu einem Gauverbande zu vereinigen.

2) Der Vorsitzende des Gauverbandes ist der Vorsteher des am Vorort befindlichen Vereins.

3) Der Gauverbandsvorsteher hat für regelmäßige Einreichung der Mitgliederverzeichnisse und der Beiträge, sowie für richtige Ausführung der ihm vom Verbandspräsidium zu übermittelnden Formulare (Statistik aller unsern Berufskreis betreffenden Vorkommnisse u. dergl.) Sorge zu tragen. Er übernimmt die oberste Leitung innerhalb des Gauverbandes und ist dem entsprechend für einzelne Vorkommnisse verantwortlich. — Porto- und andere Kosten desselben werden vom Gauverband gezahlt.

4) Jeder Gauverband hat Sorge zu tragen, daß an jedem Orte, der über fünf Mitglieder zählt, ein Ortsverein gebildet wird. Unter Ortsverein ist derjenige Verein zu verstehen, dessen Statut mit den leitenden Grundsätzen des Verbandes übereinstimmt.

Von den Mitgliedern.

§ 4.

Mitglied des Verbandes muß jeder Buchdrucker sein, welcher an dem vollen Unterstützungswesen der einzelnen Vereine und Kassen Theil nehmen will. Zur Aufnahme berechtigt ist jeder Buchdrucker, welcher seine Lehrzeit bestanden und erweislich sich keines Vergehens gegen die bestehenden Unterstützungskassen schuldig gemacht hat oder dierhalb bereits ausgeschlossen wurde.

Principalen und Schriftgelehrten steht der Beitritt zum Verbandsverbande frei; ebenso bleibt die Vereinigung der Schriftgelehrten mit denen der Buchdrucker den betreffenden Städten überlassen.

§ 5.

Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet:

- a. den Satzungen der Statuten streng nachzukommen, ebenso für Ausführung aller im Verordnungswege erfolgenden Anordnungen verbindlich zu sorgen und die vom Buchdruckerstage, resp. dem Verbandspräsidium nach Ermessen fixirten Beiträge an die Verbandskasse pünktlich zu entrichten;
- b. der bestehenden Orts- oder der Verbands-Invalidenkasse beizutreten, sowie seinen Viaticumsbeitrag entweder in die bestehende Orts-Viaticumskasse zu entrichten oder da, wo eine solche Kasse nicht vorhanden, nachweislich einen persönlichen Viaticumsbeitrag zu leisten.

§ 6.

Die pflichtgetreuen Verbandsmitglieder haben das Recht, von allen durch das Statut gewährleisteten Befugnissen vollen Gebrauch zu machen, und erforderlichen Falles Anspruch auf nachdrücklichen Schutz seitens des Verbandes.

Das Recht, an allen Versammlungen, Beratungen und Beschlüssen Theil zu nehmen, steht nicht nur jedem Mitgliede zu, sondern es kann in besonders wichtigen Fällen bei Verlust der Mitgliedschaft zur tatsächlichen Ausübung dieses Rechtes verpflichtet werden.

Unterstützungen an solche Mitglieder des Verbandes, welche durch ihre Bestrebungen für Aufrechterhaltung der Verbandsgrundsätze in eine bedrängte Lage gerathen, werden aus der Verbandskasse bestritten, jedoch sind die einzelnen Vereine gehalten, den nach Anzahl ihrer Mitglieder auf sie entfallenden Theil dieser Kosten der Verbandskasse zuzuführen zu lassen. Ebenso ist es statthaft,

daß die einzelnen Vereine in dringenden Unterstützungsfällen die Kosten verauslagen und sich dieselben nachträglich von der Verbandskasse zurückerstatten lassen.

§ 7.

Wenn ein Verbandsmitglied freiwillig austritt, so hat es beim Wiedereintritt alle bis dahin restirenden Beiträge nachzuzahlen, geht aber jeder auf diesen Zeitraum etwa entfallenden Anrechnung der Steuerjahre verlustig.

Directer Ausschluß aus dem Verbandsverbande hat bei nachweislich gröblichen Vergehens gegen dessen Grundsätze, sowie bei Veruntreuungen, Fälschungen u. zu erfolgen, und steht jedem Ortsvereine für solche Fälle das Ausschließungsrecht zu, nur bedürfen die darüber aufzunehmenden Protokolle der Kenntnissnahme des Gauverbandesvorstehers.

1) Die einzelnen Vereine wie Unterstützungskassen sind gehalten, nur solche Buchdrucker, resp. Schriftgelehrte aufzunehmen, welche allen Zweigen des Vereins- wie Unterstützungswesens beitreten.

2) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch die Ortsvereine. Letztere haben sich auf geeignete Weise zu überzeugen, daß der Aufzunehmende seinen Verpflichtungen gegen die Unterstützungskassen u. nachgekommen ist. Zweifelhafte Fälle sind der Entscheidung des Gauverbandesvorstehers, resp. dem Verbandspräsidium zu übergeben.

3) Die Ortsvereine, resp. Gauverbände sind für ihre Mitglieder verantwortlich; sie haben demgemäß darüber zu wachen, daß jedes einzelne Mitglied allen bestehenden oder noch zu fassenden Beschlüssen unweigerlich nachkommt, event. dessen Ausschluß zu verfügen.

4) Die Beiträge betragen bis auf Weiteres jährlich 6 Sgr. und sind von den Vorstehern der Ortsvereine, resp. Gauverbände in vierteljährlichen Raten postnumerando einzuführen und zwar am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Länger als drei Wochen nach dem Termine restirende Beiträge werden von dem Präsidium in Erinnerung gebracht, nach Ablauf von sechs Wochen im Verbandsorgan veröffentlicht.

Diese Beiträge dienen ausschließlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten (Besoldungen, Druckkosten, Post-, Reisekosten für die Abgeordneten zum Buchdruckerstage, Unterstützung des Verbandsorgans u. s. w.).

Reichen die Beiträge zu diesen Zwecken nicht aus, so kann das Verbandspräsidium die Steuer um die Hälfte erhöhen, jedoch nur auf die Dauer eines Jahres. Jede weitere Erhöhung oder Verlängerung unterliegt dem Beschlusse eines Buchdruckerstages.

5) Als alleiniger Beleg für erfüllte Verpflichtungen den Kassen gegenüber dient der vom Verbandspräsidium einheitliche Ausweis über sämtliche Unterstützungskassen.

6) Die Verpflichtung, jedes einzelne Mitglied erforderlichen Falles nachdrücklich in Schutz zu nehmen, ist seitens der Ortsvereine, resp. Gauverbände auszuüben.

7) Das Recht, die Mitglieder zur Theilnahme an besonders wichtigen Beratungen und Beschlüssen zu verpflichten, steht jedem Ortsvereine, resp. Gauverbande, sowie auch dem Verbandspräsidium zu.

8) Jeder Verein gründet eine Kasse oder entnimmt aus einer schon bestehenden eine bestimmte Summe, die jeder Zeit stiftungsgemäß gemacht werden kann, — zu dem Zwecke, einem Collegenkreise oder Vereine, der durch Aufrechterhaltung der Grundsätze oder Beschlüsse des Verbandes in Verlegenheiten gerathen, sofort die nöthige materielle Unterstützung angedeihen zu lassen. Diese stets stiftungsgemäß Summe muß auf je 100 Mitglieder mindestens 25 Thaler betragen.

Beabsichtigte Arbeitseinstellungen oder andere Conflictte sind sofort dem Verbandspräsidium anzuzeigen. Wird seitens des Letzteren keine Vermittelung erzielt, so werden von demselben die einzelnen Vereine angewiesen, den betreffenden Collegenkreis zu unterstützen. Nachdem dies geschehen, hat der genannte Collegenkreis sich etwa nöthig werdenden Anordnungen des Verbandspräsidiums zu fügen, speciell Rechnung über die zugesandten Unter-

flüchtigungsgelder abzulegen und etwaige Ueberschüsse der Verbandskasse zu überweisen, welche solche als Separatfonds für ähnliche Fälle in Verwahrung nimmt.

Sämmtliche Vereine haben sofort nach ergangener Auforderung zur Einbringung eines Theiles oder der ganzen vorhandenen flüssigen Summe eine Extrasteuer zu erheben, entweder zur weiteren Unterstützung oder zur Ergänzung der abgelegten Summe.

9) Tritt ein Mitglied freiwillig aus oder wird dasselbe ausgeschlossen, so ist dies sofort dem Verbandspräsidium anzuzeigen. In beiden Fällen ist der Rassenausweis des Verbandes zurückzufordern, resp. für ungültig zu erklären.

§ 8.

Jedes Verbandsmitglied erhält bei der Aufnahme ein Buch mit den Grundstatuten des Verbandes sowie der Quittungstabelle für die drei Hauptkassen desselben (Verbandskasse, Viaticumskasse, Verbands-, resp. Orts-Invalidenkasse), nebst Ausweis über alle sonstigen Ortsvereins- und Unterstützungskassen. Dieses Buch dient als alleiniger Beleg zur Erhebung von Reise- oder Invalidengeld, sowie zur Sicherung der vollen Gegenseitigkeit und Freizügigkeit bei den bestehenden Orts-Unterstützungskassen und Vereinen. Jedem Verbandsmitglied ist ein solches Buch von Seiten desjenigen Ortsvereins auszustellen, wo die Aufnahme zuerst stattfindet, und hat durch eigenhändige Unterschrift das Verbandsmitglied an geeigneter Stelle in diesem Buche zu beglaubigen, daß es die Statuten des Verbandes für sich als bindend anerkennt. Die Verweigerung einer solchen eigenhändigen Unterschrift bedingt die Nichtaufnahme, und das Fehlen einer solchen Unterschrift zieht den Verlust jeder Unterstützung, resp. den Ausschluß nach sich.

Die erforderlichen Bücher nebst den dazu gehörigen Marken werden den einzelnen Gauverbänden vom Verbandspräsidium übersandt.

Die Controle über die verausgabten Bücher und Marken findet vierteljährlich statt.

Verwaltung.

§ 9.

Die Leitung des Verbandes wird ausgeübt:

- durch den Buchdruckertag als gesetzgebenden und beschließenden Körper;
- durch einen besoldeten Präsidenten, welcher die Ausführung der Beschlüsse des Buchdruckertages zu fördern, zu schützen und streng zu überwachen, sowie den Verband nach Innen und Außen zu vertreten hat; von demselben können nöthigenfalls Vereine zur Rechenschaft gezogen werden;
- durch eine ständige Commission von fünf Mitgliedern;
- durch einen Kassirer, welchen derjenige Ortsverein zu stellen hat, wo sich der Sitz des Verbandes befindet.

§ 10.

Der Präsident, resp. die Kassenverwaltung des Verbandes muß sich an einem Orte befinden, dessen Verein die nöthige Garantie und Controle übernimmt.

Die Wahlen des Präsidenten, sowie der Mitglieder der ständigen Commission nebst deren Stellvertretern erfolgen durch den Buchdruckertag.

1) Der Präsident wird auf die Zeit von drei Jahren ernannt und erhält eine feste, vom Buchdruckertag zu bestimmende Besoldung.

41. Unumgänglich notwendige Reisen, herbeigeführt durch Arbeitseinstellungen oder Streitigkeiten der einzelnen Vereine unter einander oder mit der Verbandsleitung können vom Präsidenten auf Rechnung des Verbandes unterommen werden, jedoch nur dann, wenn ihn dies unbedingt nöthig erscheint und von den betreffenden Vereinen verlangt wird. Er hat dem Buchdruckertage Rechenschaft darüber abzulegen und bei Nichtanerkennung der Nothwendigkeit für die verausgabte Summe Ersatz zu leisten.

Die Anordnungen des Präsidenten müssen sich auf die Bestimmungen des Statuts oder die Beschlüsse des Buchdruckertages stützen. In besonderen Fällen kann derselbe, in Uebereinstimmung mit den Mitgliedern der ständigen Commission, hiervon abweichen, jedoch haben diese An-

ordnungen erst dann Gültigkeit, wenn sich die einfache Mehrheit der Gauverbandsvorsitzer dafür erklärt.

2) Die ständige Commission hat bei principieellen Streitigkeiten oder in Zweifelsfällen in Verwaltungssachen zu entscheiden, Beschwerden der Mitglieder über die Verbandsleitung entgegenzunehmen, wie überhaupt über die Leitung des Verbandes zu wachen. Sie ernannt aus ihrer Mitte einen Vicepräsidenten, welcher den Präsidenten in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

In besonderen Fällen hat die ständige Commission das Recht, den Präsidenten vom Amte zu suspendiren, in welchem Falle der Vicepräsident an dessen Stelle tritt, so lange als die bezügliche Untersuchung schwebt. Ein solcher Beschluß muß jedoch mit $\frac{2}{3}$ -Majorität gefaßt werden. Zur Ergänzung etwa entstehender Lücken in der ständigen Commission werden vom Buchdruckertage fünf Ersatzmänner gewählt, welche je nach der Lage ihres Conditionsortes einzurücken haben.

3) Der Kassirer ist hinsichtlich der Controle den Bestimmungen desjenigen Ortsvereines unterworfen, welcher die Wahl desselben vorgenommen hat, es bleibt deshalb dem betr. Vereine die Festsetzung der Controle überlassen. Sämmtliche Einnahmen und Ausgaben bedürfen der Kenntnisaufnahme des Präsidenten.

Alljährlich hat der Kassirer den Mitgliedern der ständigen Commission einen Rechnungsabschluß zur Begutachtung vorzulegen.

Der Kassirer erhält für seine Mithaltung eine jährliche, vom Buchdruckertage zu bestimmende Entschädigung.

Für alle etwa entstehenden Schäden hat der Ortsverein aufzukommen.

Buchdruckertag.

§ 11.

Der Buchdruckertag findet von drei zu drei Jahren statt und wird der zur Abhaltung geeignete Ort von dem jedesmaligen Buchdruckertage vorher bestimmt.

Die Tagesordnung eines Buchdruckertages ist drei Monate vor dessen Abhaltung zu veröffentlichen und sind Anträge seitens der einzelnen Vereine sechs Monate vorher einzureichen.

Die Einberufung eines außerordentlichen Buchdruckertages findet statt, wenn auf motivirten Antrag zweier Vereine die Mehrheit sämmtlicher Gauverbände sich dafür erklärt.

Die Verhandlungen der Buchdruckertage sind möglichst vollständig im Organ des Verbandes zu veröffentlichen.

Alle von einem Buchdruckertage gefaßten Beschlüsse sind obligatorisch und haben die dem Verbandsangehörigen Vereine während einer vom Buchdruckertage gesetzten Frist diese Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

Die Zahl der zu sendenden Abgeordneten vertheilt sich in folgender Weise: Vereine bis zu 150 Mitglieder senden einen, von 151 bis 300 zwei, von 301 bis 500 drei, über 500 vier Abgeordnete.

Die Wahlen der Abgeordneten zum Buchdruckertage haben seitens der Mitglieder der einzelnen Vereine allgemein und direct zu geschehen.

1) Die nothwendigen Anordnungen zur Abhaltung der Buchdruckertage hat das Verbandspräsidium, nöthigenfalls unter Zuhilfenahme einer am Orte des abzuhaltenden „Tages“ zu wählenden Localcommission zu treffen.

2) Die Tages- und Geschäftsordnung wird ebenfalls vom Verbandspräsidium festgestellt, vorbehaltlich der Zustimmung der Abgeordneten des „Tages“.

Organ des Verbandes.

§ 12.

Alle zur Ausführung der Beschlüsse der Buchdruckertage sich nothwendig machenden Verordnungen werden durch das Organ des Verbandes, den in Leipzig erscheinenden „Correspondent“, Wochenschrift für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer, vom Verbandspräsidium zur Kenntniß der Mitglieder gebracht und haben diese Verordnungen gleich den Statuten bindende Kraft.

Alle Veröffentlichungen, soweit sich dieselben nicht speciell auf die innere Verwaltung beziehen, haben im Verbandsorgan zu geschehen. Zu diesem Zwecke ist dem Verbandspräsidium wie den Gauverbandsvorsitzern der erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen.

Als Gegenleistung zahlt die Verbandskasse an den „Correspondent“ eine jährliche, vom Buchdruckertage zu bestimmende Summe.

Änderung der Statuten.

§ 13.

Eine Änderung der Statuten des Verbandes sowie der Beschlüsse des Buchdruckertages kann nur durch einen regelmäßigen oder außerordentlichen Buchdruckertag zur Berathung, resp. Beschlußfassung gelangen und ist zu gültigen Beschlüssen eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen der Abgeordneten erforderlich.

Geschäftsordnung.

§ 14.

Alle weiteren zur Durchführung der Beschlüsse des Buchdruckertages und zur Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten nöthigen Verordnungen sind durch eine besondere Geschäftsordnung festgestellt. Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidenten, Kassirer, den Mitgliedern der ständigen Commission, wie den Gauverbandsvorsitzern streng einzuhalten.

Bezüglich der Änderung derselben gelten die in § 13 festgesetzten Bestimmungen.

Sitz des Verbandes.

Der Sitz des Deutschen Buchdruckerverbandes befindet sich nach dem Beschluß des zweiten deutschen Buchdruckertages in Leipzig.

Verbands-Invalidenkasse.

Mit dem 1. Januar 1869 soll die Steuer zu der beabsichtigten Verbands-Invalidenkasse beginnen, um dadurch sämmtlichen deutschen Kollegen Gelegenheit zu geben, an dem anerkannt guten Princip der Invaliden-Unterstützung Theil nehmen zu können. Es wird die Betheiligung an einer Invalidenkasse von genannter Zeit ab jedem Verbandsmitgliede zur Pflicht gemacht und dadurch zugleich dem längst gefühlten Uebelstande abgeholfen, daß Mitglieder an einem Orte verpflichtet werden, zu einer solchen Kasse zu steuern, während sie bei Conditionswechsel nicht einmal Gelegenheit haben, an einer ähnlichen Kasse Theil zu nehmen und dadurch ihrer Rechte in der Regel verlustig gehen.

Der zweite Buchdruckertag hat vorläufig folgende Grundsätze aufgestellt:

- 1) Die Verbands-Invalidenkasse bleibt zehn Jahre geschlossen.
- 2) Der in diesen zehn Jahren angefallene Fonds wird für unfindbar erklärt.
- 3) Der wöchentliche Beitrag beträgt $1\frac{1}{2}$ Sgr.
- 4) Die nach Eröffnung der Invalidenkasse sich ergebenden Einnahmen werden unter die Invaliden vertheilt mit Festsetzung eines Minimums von Einem Thaler und eines Maximums von $1\frac{1}{2}$ Thlr. wöchentlich.
- 5) Zum Beitritt ist jedes Verbandsmitglied, welches keiner Orts- oder Bezirks-Invalidenkasse angehört, verpflichtet; denjenigen Mitgliedern, welche bereits einer derartigen Kasse angehören, ist der Beitritt freigestellt.
- 6) Diejenigen, welche bereits Mitglieder einer Orts- oder Bezirks-Invalidenkasse sind, werden nur dann aufgenommen, wenn sie das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.
- 7) Das Statut gelangt auf dem nächsten Buchdruckertage zur Berathung und Beschlußfassung.

Alles weiter Erforderliche wird seitens des Präsidiums durch den „Corr.“ veröffentlicht.